

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige vom 07.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 13.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigung der Stellv. Bürgermeister/innen und der Fraktionsvorsitzenden

1. Die stellv. Bürgermeister/innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro. § 2 findet Anwendung.
2. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro pro Mitglied. § 2 findet Anwendung.
3. Sind die Fraktionsvorsitzenden länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, erhalten ihre Vertreter vom 01. des dann folgenden Monats an für die Dauer der Vertretung die Entschädigung der zu Vertretenden. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenden.

Artikel II

§ 4 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung der/des Gleichstellungsbeauftragten

Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Glandorf erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.

Artikel III

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildung

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgende Pauschalsätze gewährt:
 - a) an die stellv. Bürgermeister/innen 13,00 Euro
 - b) an die Fraktionsvorsitzenden 20,00 Euro.
2. Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörig sind, die Ausschussmitglieder, die/der Gleichstellungsbeauftragte, der/die ehrenamtliche Jugendpfleger/Jugendpflegerin und der/die ehrenamtliche Sozialarbeiter/in eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Neben der Reisekostenentschädigung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht. § 6 findet Anwendung.

3. Abs. 2 gilt auch für die Empfänger/innen von Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 7.
4. Ehrenamtlichen Ratsmitgliedern werden für Qualifizierungsmaßnahmen zu ihrer Mitarbeit im Gemeinderat auf Antrag maximal 500,00 Euro pro Legislaturperiode erstattet. Der Verwaltungsausschuss kann bei Bedarf jeweils eine andere Einzelfallentscheidung treffen. Zudem werden für die Qualifizierungsmaßnahme Fahrtkosten gem. Abs. 2 gewährt.

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ortsräte, Ortsbürgermeister/in und Ortsvorsteher/in

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro, höchstens jedoch 767,00 Euro im Jahresdurchschnitt.
2. Die Ortsbürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 45,00 Euro. Abs. 1 findet Anwendung.
3. Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Entschädigung in Höhe von Abs. 2.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Glandorf, 13.03.2019

Gemeinde Glandorf

(Siegel)

Dr. Heuvelmann
(Bürgermeisterin)